



16. Evangelische Landessynode

Beilage 53

Ausgegeben im Juli 2023

Entwurf des Rechtsausschusses Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

vom 7. Juli 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), das zuletzt durch Kirchliche Gesetze vom 24. November 2022 (Abl. 70 S. 429, 438) und 25. November 2022 (Abl. 70 S. 422, 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören oder sich seit einem Jahr im Dienst der Kirche oder der Diakonie befinden.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Die zur Wahl stehenden Mitarbeiter und Mitarbeite-

rinnen werden auf die aus ihren Arbeitsverträgen sich ergebenden Loyalitätsobliegenheiten hingewiesen.“

2. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

„Die zur Wahl stehenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden auf die aus ihren Arbeitsverträgen sich ergebenden Loyalitätsobliegenheiten hingewiesen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2023 in Kraft.

